

**NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN
COMGEST GROWTH EUROPE
LEI 635400JYB1RHBTRDH390
ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE**

A. ZUSAMMENFASSUNG

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Eigenschaften im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Der Fonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale, indem er auf Unternehmen mit positiver ESG-Gesamtqualität abzielt, d. h. Unternehmen, die:

- (i) eine ESG-Bewertung haben, die zu den besten 80 % der Bewertungen gehört, die der Anlageverwalter mit seinem proprietären ESG-Bewertungstool für Unternehmen vergibt; und
- (ii) nicht an Aktivitäten beteiligt sind, die nach Ansicht des Anlageverwalters wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die Menschen oder die Gesellschaft haben.

Der Anlageverwalter wendet Ausschlusslisten auf den Fonds an, um die oben genannten Merkmale zu erreichen.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt. Weitere Einzelheiten zur ESG-Bewertung und zu den spezifischen Ausschlüssen sind nachstehend aufgeführt.

Nachhaltige Investition

Der Fonds strebt zwar keine nachhaltigen Investitionen an, er kann aber 10 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Anlagen investieren, die zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen.

Um als nachhaltige Investition eingestuft zu werden, muss ein Unternehmen, in das investiert wird, zu einem oder mehreren der folgenden ökologischen und/oder sozialen Ziele beitragen, es darf keines der folgenden ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen und muss Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden:

Zu den Umweltzielen gehören (i) die Eindämmung des Klimawandels, (ii) die Anpassung an den Klimawandel, (iii) die nachhaltige Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, (iv) der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, (v) die Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung und (vi) der Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.

Zu den sozialen Zielen gehören (i) die Bereitstellung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen (auch für die Beschäftigten in der Wertschöpfungskette), (ii) die Förderung eines angemessenen Lebensstandards und des Wohlbefindens der Endverbraucher und (iii) integrative und nachhaltige Gemeinschaften und Gesellschaften.

Der Anlageverwalter wird eigene Analysen verwenden und sich auf interne und externe Quellen stützen, um Unternehmen zu identifizieren, die zu einem oder mehreren dieser Umwelt- und/oder sozialen Ziele beitragen.

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Dies geschieht durch die Bewertung und Überwachung der 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die in Anhang 1 der delegierten SFDR-Verordnung (EU) 2022/1288 aufgeführt sind. Der Anlageverwalter ist bestrebt, nachteilige Auswirkungen soweit relevant durch Ausschlussbestimmungen, Interaktion mit Unternehmen, in die investiert wird, Abstimmungsverhalten und Interessenvertretung zu mindern. Weitere Einzelheiten zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Abschluss enthalten sein.

Anlagestrategie und laufende Überwachung

Der Anlageverwalter berücksichtigt ESG-Erwägungen bei der Auswahl der Investitionen, indem er vor der Investition und laufend Ausschlusslisten anwendet. Der Fonds wendet Ausschlussbestimmungen an, um Investitionen in Unternehmen mit negativen sozialen und ökologischen Merkmalen auszuschließen, und investiert in Unternehmen, die eine ESG-Bewertung haben, die zu den besten 80 % der Bewertungen gehört, die der Anlageverwalter mit seinem proprietären ESG-Bewertungstool für Unternehmen vergibt.

Nach der Erstinvestition werden die ökologischen und sozialen Merkmale weiterhin vom Anlageverwalter überwacht, um die anfängliche ESG-Bewertung zu aktualisieren, Warnungen und Kontroversen zu identifizieren und mit dem Unternehmen zu den ESG-Bereichen zu interagieren, in denen Verbesserungsbedarf besteht.

Richtlinie zur Beurteilung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei Unternehmen, in die investiert wird

Der Anlageverwalter betrachtet verschiedene Indikatoren zur Unternehmensführung (z. B. Einhaltung der Steuervorschriften, Struktur des Verwaltungsrats, Mitarbeitervergütung, Vergütung von Führungskräften, Diversität des Verwaltungsrats, Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung usw.), um zu beurteilen, ob Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Dazu werden auch Daten und Ratings aus externen Quellen sowie interne Recherchen zu den Governance-Praktiken der Unternehmen vor dem Hintergrund lokaler Normen herangezogen.

Daten/Einschränkungen von Methoden und Daten

Bei der Beurteilung von ESG-Merkmalen und Kontroversen stützt sich der Anlageverwalter auf Angaben der Gesellschaft, auf externe Informationen, die von ESG-Research-Anbietern zur Verfügung gestellt werden (z. B. MSCI ESG Research, RepRisk, ISS und Sustainalytics), seine eigenen Recherchen und seine Zusammenarbeit mit dem Unternehmen. COMGEST kann auch auf andere Quellen zurückgreifen, wie z. B. Broker, allgemeine und fachspezifische Medien.

Der Anlageverwalter kann mit Problemen hinsichtlich der Verfügbarkeit von Daten, der Datenqualität und der Abdeckung konfrontiert werden, insbesondere in Schwellenmärkten und für Unternehmen mit geringer/mittlerer Marktkapitalisierung. Wenn keine Daten zu einem Unternehmen verfügbar sind oder diese Daten von den ESG- oder Unternehmensanalysten als unzuverlässig/ungenau erachtet werden, kann sich der Anlageverwalter auf seine Kenntnisse über das Unternehmen und auf interne Analysen berufen (einschließlich beispielsweise Informationen, die er durch Interaktionen mit Unternehmen, Unternehmensmeldungen, Zusammenarbeit mit externen Experten erhält), um angemessene Schlussfolgerungen in Bezug auf die ESG-Merkmale und Kontroversen eines Unternehmens, in das investiert wird, zu ziehen. Diese interne Bewertung kann daher von Bewertungen Dritter abweichen.

Due Diligence

Die Abteilungen Compliance, Interne Kontrolle und Risiko sowie die Risikoausschüsse nehmen eine Aufsichtsfunktion wahr. Verfahren für verantwortungsvolle Investitionen sind Bestandteil der internen Kontrollpläne und die Risikoabteilung überwacht Beschränkungen in Verbindung mit unseren Grundsätzen für verantwortungsvolle Investitionen (z. B. Ausschlüsse). Verfahren für verantwortungsvolle Investitionen sind Bestandteil der internen Auditprogramme des Anlageverwalters.

Interaktion mit Unternehmen

Die Interaktion mit Unternehmen ist ein Schlüsselement des Ansatzes des Anlageverwalters in Bezug auf aktive Beteiligung. Der Anlageverwalter kann mit Unternehmen in Bezug auf spezifische ESG-Themen interagieren oder Unternehmen dazu auffordern, ihre allgemeinen ESG-bezogenen Praktiken oder Offenlegungen zu verbessern.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass eine aktive Interaktion mit Unternehmen die Nachhaltigkeit der betrieblichen Abläufe und der Erträge eines Unternehmens erkennbar verbessern kann. Das Anlageteam führt während des gesamten Analyse- und Überwachungsprozesses einen konstruktiven und zielgerichteten Dialog mit den Unternehmen.

B. KEIN NACHHALTIGES INVESTITIONSZIEL

Dieses Finanzprodukt bewirbt ökologische oder soziale Merkmale, hat jedoch nicht als Investitionsziel, nachhaltige Investitionen vorzunehmen. Es kann jedoch 10 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Anlagen investieren, die zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen.

Um als nachhaltige Investition eingestuft zu werden, muss ein Unternehmen, in das investiert wird, zu einem oder mehreren der folgenden ökologischen und/oder sozialen Ziele beitragen, es darf keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und muss Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden:

Zu den Umweltzielen gehören (i) die Eindämmung des Klimawandels, (ii) die Anpassung an den Klimawandel, (iii) die nachhaltige Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, (iv) der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, (v) die Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung und (vi) der Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.

Zu den sozialen Zielen gehören (i) die Bereitstellung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen (auch für die Beschäftigten in der Wertschöpfungskette), (ii) die Förderung eines angemessenen Lebensstandards und des Wohlbefindens der Endverbraucher und (iii) integrative und nachhaltige Gemeinschaften und Gesellschaften.

Der Anlageverwalter wird eigene Analysen verwenden und sich auf interne und externe Quellen stützen, um Unternehmen zu identifizieren, die zu einem oder mehreren dieser Umwelt- und/oder sozialen Ziele beitragen.

Ein Unternehmen, in das investiert wird, wird als nachhaltige Investition eingestuft, wenn es nach Ansicht des Anlageverwalters eines der nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllt:

Im Hinblick auf die sozialen Ziele:

- Mindestens 25 % der Umsätze des Unternehmens, in das investiert wird, werden mit Geschäftsaktivitäten erzielt, die zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs Nr. 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 16)¹ beitragen;

Die SDGs können mit den vorstehend definierten sozialen Zielen folgendermaßen verknüpft sein:

| Die drei sozialen Ziele sind | | Verbundene SDGs |
|------------------------------|--|-----------------|
| 1. | Menschenwürdige Arbeit (Mitarbeiter in der Wertschöpfungskette eingeschlossen) | 8 |
| 2. | Angemessene Lebensstandards und Wohlergehen für Endbenutzer | 2, 3, 6, 7, 12 |
| 3. | Integrative und nachhaltige Gemeinden und Gesellschaften | 4, 9, 11, 16 |

Im Hinblick auf die Umweltziele:

- Mindestens 25 % der Umsätze des Unternehmens, in das investiert wird, werden mit Wirtschaftstätigkeiten erzielt, die nach der Taxonomie zulässig sind.
- Mindestens 5 % der Umsätze des Unternehmens, in das investiert wird, werden mit Wirtschaftstätigkeiten erzielt, die potenziell taxonomiekonform sind.

Bewertung nach dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“

Es wird eine Bewertung durchgeführt, um sicherzustellen, dass Investitionen, die als Beitrag zu einem oder mehreren der oben genannten Umwelt- und/oder sozialen Ziele identifiziert wurden, keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen.

Um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen des Fonds ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, bewertet und überwacht der Anlageverwalter die 14 obligatorischen wesentlichen Indikatoren für erhebliche Beeinträchtigungen und die relevanten optionalen Indikatoren, auf die in Anhang 1 der SFDR (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288) Bezug genommen wird. Der Anlageverwalter verwendet, sofern verfügbar, externe Daten und kann sich auch auf eine qualitative Bewertung stützen, indem er Informationen nutzt, die direkt vom Unternehmen stammen oder eigene Recherchen und Kenntnisse über die potenziellen erheblichen Auswirkungen der jeweiligen Branche oder des Sektors. Der Anlageverwalter aktualisiert die Informationen zu den Indikatoren regelmäßig, um Änderungen gegenüber seiner ursprünglichen Einschätzung zu überwachen.

Wenn ein Unternehmen, in das investiert wird, gemäß den Einschätzungen erheblich nachteilige Auswirkungen haben könnte, wird es nicht als nachhaltige Investition betrachtet.

¹ SDG 2 – Kein Hunger, SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen, SDG 4 – Hochwertige Bildung, SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitärversorgung, SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie, SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur, SDG 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden, SDG 12 – Nachhaltig Produzieren und Investieren und SDG 16 – Starke und transparente Institutionen fördern.

Der Anlageverwalter bewertet außerdem die Konformität der Unternehmen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte („Leitsätze und Prinzipien“) durch regelmäßige Überwachung, bei der nach gemeldeten Verstößen gegen die Leitsätze und Prinzipien gesucht und geprüft wird, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Prozesse und Compliance-Mechanismen eingeführt haben, die zur Einhaltung der Leitsätze und Prinzipien beitragen.

Wenn ein Unternehmen, in das investiert wird, nicht mit diesen Leitsätzen und Prinzipien konform ist, wird es nicht als nachhaltige Investition betrachtet.

Allgemeine Unternehmenskontroversen und Verstöße gegen internationale Normen werden ebenfalls geprüft und überwacht, bevor ein Unternehmen, in das investiert wird, als nachhaltige Investition eingestuft wird.

C. ÖKOLOGISCHE ODER SOZIALE MERKMALE DIESES FINANZPRODUKTS

Der Fonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale, indem er auf Unternehmen mit positiver ESG-Gesamtqualität abzielt, d. h. Unternehmen, die:

- (iii) eine ESG-Bewertung haben, die zu den besten 80 % der Bewertungen gehört, die der Anlageverwalter mit seinem proprietären ESG-Bewertungstool für Unternehmen vergibt; und
- (iv) nicht an Aktivitäten beteiligt sind, die nach Ansicht des Anlageverwalters wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die Menschen oder die Gesellschaft haben.

Der Anlageverwalter wendet Ausschlusslisten auf den Fonds an, um die oben genannten Merkmale zu erreichen.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Nachhaltigkeitsindikatoren

Der Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale zu messen:

- (i) mindestens 90 % der Unternehmen, in die der Fonds investiert, haben eine ESG-Bewertung, die zu den besten 80 % der vom Anlageverwalter für Unternehmen vergebenen ESG-Bewertungen gehört;
- (ii) keines der Unternehmen, in die der Fonds investiert, ist an ausgeschlossenen Aktivitäten beteiligt; und
- (iii) mindestens 10 % der Vermögenswerte sind nach Ansicht des Anlageverwalters als nachhaltige Investitionen einzustufen.

D. ANLAGESTRATEGIE

Der Anlageverwalter berücksichtigt ESG-Erwägungen bei der Auswahl der Investitionen, indem er vor der Investition und laufend Ausschlusslisten anwendet.

Der Fonds wendet Ausschlussbestimmungen an, um Investitionen in Unternehmen mit negativen sozialen und ökologischen Merkmalen auszuschließen, und investiert in Unternehmen, die eine ESG-Bewertung haben, die zu den besten 80 % der Bewertungen gehört, die der Anlageverwalter mit seinem proprietären ESG-Bewertungstool für Unternehmen vergibt.

Zur Unterstützung der Auswahl von Unternehmen mit positiven ESG-Merkmalen führt der Anlageverwalter ein ESG-Screening des Marktes durch, um Unternehmen mit den schlechtesten ESG-Referenzen zu identifizieren und vom investierbaren Markt des Fonds auszuschließen. Das ESG-Screening betrifft mindestens 90 % der Unternehmen, in die der Fonds investiert.

Für die Zwecke des ESG-Screenings wird der Markt definiert als die Bestandteile des Vergleichsindex für den Fonds unter Hinzufügung von Unternehmen, die nicht im entsprechenden Index enthalten sind und die der Anlageverwalter als potenziell für eine Anlage durch den Fonds geeignet identifiziert hat.

Der Anlageverwalter bewertet die Unternehmen mit einem proprietären Tool unter Verwendung externer E-, S- und G-Ratings, die auf der Grundlage des Sektors und der Teilbranche angepasst und aggregiert werden, um eine interne ESG-Bewertung für Unternehmen auf dem investierbaren Markt zu berechnen. Wenn keine externen Ratings verfügbar sind, wird das Unternehmen entweder intern bewertet oder, wenn eine interne Bewertung nicht verfügbar ist, wird es nicht in das Screening und folglich nicht in den investierbaren Markt einbezogen. Die unteren 20 % der Unternehmen kommen für eine Anlage durch den Fonds nicht mehr in Frage.

Darüber hinaus verfügt der Fonds über Ausschlussbestimmungen, um Anlagen in Unternehmen zu vermeiden, die: (i) negative soziale Merkmale aufweisen, darunter Unternehmen, die (a) Antipersonenminen, Streubomben, biologische/chemische Waffen, abgereichertes Uran, Atomwaffen, weißen Phosphor, nicht nachweisbare Splitter und Blendlaser herstellen (>0 % des Umsatzes), (b) konventionelle Waffen herstellen und/oder vertreiben (>10 % des Umsatzes), (c) Tabak direkt herstellen und/oder vertreiben (>5 % des Umsatzes) und (d) schwere Verstöße gegen den UN Global Compact ohne Aussicht auf Besserung aufweisen; und (ii) Unternehmen mit negativen ökologischen Merkmalen, einschließlich Betreiber von Minen für Kraftwerkskohle (>0 % des Umsatzes) und Stromerzeuger mit einem Energiemix, der von Kohle abhängig ist und bestimmte relative oder absolute Schwellenwerte überschreitet (Produktion oder Umsatz auf der Grundlage von Kohle in Höhe von 20 % oder mehr oder Stromerzeuger mit einer auf der Grundlage von Kohle installierten Kapazität von 5 GW oder mehr), ohne eine Strategie für den Kohleausstieg.

Nach der Erstinvestition werden die ökologischen und sozialen Merkmale weiterhin vom Anlageverwalter überwacht, um die anfängliche ESG-Bewertung zu aktualisieren, Warnungen und Kontroversen zu identifizieren und mit dem Unternehmen zu den ESG-Bereichen zu interagieren, in denen Verbesserungsbedarf besteht.

Richtlinie zu Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Um zu bewerten, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, prüft der Anlageverwalter verschiedene Unternehmensführungsindikatoren (z. B. Eigentümerprofil, Vorstandsstruktur, Unabhängigkeit des Vorstands, Vergütung von Führungskräften, Diversität im Vorstand, ESG-bezogene Kontroversen – insbesondere im Zusammenhang mit Arbeitnehmerrechten, Menschenrechten, Mitarbeitervergütung, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Einhaltung der Steuervorschriften) und berücksichtigt dabei die 4 Grundsätze einer guten Unternehmensführung, die in der Richtlinie des Anlageverwalters zu verantwortungsvollen Investitionen festgelegt sind. Für die Beurteilung werden Daten und Ratings aus externen Quellen sowie interne Recherchen zu den Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen vor dem Hintergrund lokaler Normen herangezogen.

Weitere Informationen zur Richtlinie zu Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung finden Sie in der Richtlinie des Anlageverwalters zu verantwortungsvollen Anlagen, die im ESG-Bereich auf der Website von Comgest unter www.comgest.com verfügbar ist.

E. AUFTEILUNG DER INVESTITIONEN

Mindestens 66 % der Vermögenswerte des Finanzprodukts werden dazu verwendet, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erfüllen. Dies beinhaltet einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen von 10 %, die sozial oder ökologisch nachhaltig sein können.

Der Fonds investiert überwiegend in direkte Beteiligungen an börsennotierten Aktien. Mindestens 90 % der Investitionen in börsennotierte Aktien sind mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform.

Bis zu 33 % der Vermögenswerte sind möglicherweise nicht mit den ökologischen oder sozialen Merkmalen konform. Der Fonds kann Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente oder Geldmarktinstrumente halten, um kurzfristige Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Der Fonds kann zudem in Unternehmen oder andere Fonds investieren, auch zu Diversifizierungszwecken, wenn der Anlageverwalter die Investition nicht im Hinblick auf die Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale eingestuft hat. Der Anlageverwalter stellt jedoch sicher, dass alle Unternehmen, in die er investiert (einschließlich derjenigen, die nicht im Hinblick auf die Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale eingestuft wurden), keine gravierenden Verstöße gegen den UN Global Compact ohne Aussicht auf Besserung aufweisen.

Der Anlageverwalter verpflichtet sich derzeit nicht zu einem Mindestanteil von Investitionen des Fonds, die taxonomiekonform sind. Dementsprechend beträgt der Anteil der Investitionen des Fonds, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0 % des Nettovermögens des Fonds.

F. ÜBERWACHUNG DER ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALE

Die ökologischen und sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren werden im Rahmen des Anlageprozesses regelmäßig überwacht.

Nach der Erstanlage werden die ökologischen und sozialen Merkmale weiterhin von den Anlageteams überwacht, um die erste ESG-Bewertung auf dem aktuellen Stand zu halten, Warnsignale und Kontroversen zu identifizieren und den Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft in Bezug auf die ESG-Bereiche, für die Verbesserungspotenzial identifiziert wurde, nachzukommen.

Die Einhaltung der Ausschlussrichtlinien und die ESG-Prüfung werden durch Kontrollen vor und nach dem Handel überwacht, und die Ausschlusslisten werden vierteljährlich aktualisiert. Nachhaltigkeitsindikatoren werden jährlich vom ESG-Team überprüft, um die Performance des Fonds in Bezug auf die Indikatoren zu beurteilen.

G. METHODEN FÜR ÖKOLOGISCHE ODER SOZIALE MERKMALE

Im vorstehenden Abschnitt „Anlagestrategie“ finden Sie eine Beschreibung der Methoden, die der Anlageverwalter verwendet, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

H. DATENQUELLEN UND -VERARBEITUNG

Bei der Beurteilung von ESG-Merkmalen und Kontroversen stützt sich der Anlageverwalter zusätzlich zu seinen eigenen internen Analysen auf Angaben der Gesellschaft, auf externe Informationen, die von spezialisierten ESG-Research-Anbietern zur Verfügung gestellt werden (z. B. MSCI ESG Research, RepRisk, ISS und Sustainalytics) und seine Interaktionen mit den Unternehmen. COMGEST kann auch auf andere Quellen zurückgreifen, wie z. B. Broker, allgemeine und fachspezifische Medien.

Externe Anbieter werden auf der Grundlage der Qualität ihrer Informationen und ihrer geografischen Abdeckung ausgewählt. Das ESG-Team trifft sich regelmäßig mit den Dienstleistungsanbietern von Comgest, um ihnen Feedback zu ihren Leistungen zu geben. Dabei weist es klar darauf hin, wo die Erwartungen von Comgest erfüllt wurden und was verbessert werden muss.

I. EINSCHRÄNKUNGEN BEI METHODEN UND DATEN

Der Anlageverwalter kann mit Problemen hinsichtlich der Verfügbarkeit von Daten, der Datenqualität und der Abdeckung konfrontiert werden, insbesondere in Schwellenmärkten und für Unternehmen mit geringer/mittlerer Marktkapitalisierung. Wenn keine Daten zu einem Unternehmen verfügbar sind oder diese Daten von den ESG- oder Unternehmensanalysten als unzuverlässig/ungenau erachtet werden, kann sich der Anlageverwalter auf seine Kenntnisse über das Unternehmen und auf interne Analysen (einschließlich beispielsweise Informationen, die er durch Interaktionen mit Unternehmen, Unternehmensmeldungen, Zusammenarbeit mit externen Experten erhält), auf seine Analysen und Kenntnisse der jeweiligen Branche oder des jeweiligen Sektors berufen, um angemessene Schlussfolgerungen in Bezug auf die ESG-Merkmale eines Unternehmens, in das investiert wird, zu ziehen. Wenn keine Daten verfügbar sind, kann er auch auf Kontroversen und Verstöße gegen internationale Normen wie den UN Global Compact, die OECD-Leitsätze und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Bezug nehmen.

Hinsichtlich der Daten mit Bezug zur Taxonomie konnte der Anlageverwalter bisher nicht mit Sicherheit beurteilen, ob die dem Fonds zugrunde liegenden Anlagen mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind oder nicht. Dieser Punkt ist Gegenstand einer fortgesetzten aktiven Überprüfung, und sobald ausreichend zuverlässige Daten von Unternehmen oder Dritten vorliegen, kann eine Überarbeitung der hier vorliegenden Angaben durch den Anlageverwalter erfolgen, um einen Hinweis auf den Mindestanteil der Anlagen des Fonds zu geben, der mit der Taxonomie im Einklang steht.

J. DUE DILIGENCE

Der Anlageverwalter beurteilt die ökologischen und sozialen Merkmale vor der Anlage und auf fortlaufender Basis wie folgt:

Erste Bewertung

ESG-Faktoren werden in den Anlageentscheidungsprozess aufgenommen, um das langfristige finanzielle Ergebnis des Teilfonds in Übereinstimmung mit seinen Zielen zu verbessern. Dieser Ansatz soll die ESG-Faktoren bewerten, die Chancen bieten, sowie Nachhaltigkeitsrisiken identifizieren, die sich negativ auf die Rendite auswirken könnten.

Bei der Aufnahme eines Unternehmens in ein Portfolio werden die Ergebnisse einer Bewertung der ESG-Integration und des Nachhaltigkeitsrisikos wie folgt zur Bestimmung der Gewichtung der Position herangezogen:

Bewertung: Auf der Grundlage der Bewertung erfolgt die Zuweisung eines ESG-Qualitätsniveaus von 1 bis 4 zugewiesen (1 – ESG-Vorreiter; 2 – gutes Niveau; 3 – einfaches Niveau; 4 – Verbesserung erforderlich), das sich auf das Bewertungsmodell auswirken kann. Bei Unternehmen mit dem Qualitätsniveau 3 oder 4 wird der Diskontierungssatz im Bewertungsmodell erhöht.

Portfoliokonstruktion: Die ESG-Beurteilung kann auch die Gewichtung einer Investition innerhalb eines Fonds beeinflussen, da sie den Anlageverwalter bei der Bewertung der Gesamtqualität eines Unternehmens (z. B. Geschäftsführung, Positionierung gegenüber Wettbewerbern und Widerstandsfähigkeit) und potenzieller Wachstumschancen in Bezug auf Nachhaltigkeitsthemen (beispielsweise Zugang zu Gesundheitsversorgung, Gesundheit und Wohlergehen sowie erneuerbaren Energien) unterstützt. Diese Komponenten beeinflussen bei der Portfoliokonstruktion zusammen mit der Bewertung das Maß an Überzeugung des Anlageverwalters bezüglich eines Unternehmens.

Schließlich können im Rahmen des oben beschriebenen Prozesses auch Unternehmen identifiziert werden, mit denen der Anlageverwalter interagieren möchte, indem er an Abstimmungen auf Hauptversammlungen teilnimmt und einen Dialog zu bestimmten ESG-Themen führt, mit dem Ziel, beispielsweise eine Verbesserung der ESG-Offenlegungen oder Risikominderung anzustreben.

Fortlaufende Bewertung

Die Unternehmen, in die investiert wird, werden anschließend fortlaufend aus ESG-Perspektive überwacht. Diese Überwachung hat den Zweck, ESG-Ereignisse zu identifizieren (z. B. Kontroversen, Änderungen der Unternehmensstruktur, Änderungen im Verwaltungsrat/in der Geschäftsleitung), die sich auf das ESG-Qualitätsniveau, die Bewertung und/oder den Ruf der Unternehmen auswirken könnten. Sie wird mithilfe von Hilfsmitteln von Drittanbietern durchgeführt, die Echtzeit-Updates zu Änderungen in der Geschäftsführung und zu neuen Kontroversen liefern. Das ESG-Team informiert die relevanten Anlageteams über erhaltene Warnungen. Beim Eintreten wesentlicher Ereignisse wird die ESG-Bewertung entsprechend aktualisiert und es könnte zu einer neuen Bewertung der Anlageargumentation führen.

Interne und externe Kontrollen

Der Anlageverwalter hat ein den Branchenstandards entsprechendes internes Kontrollsystem für das Management und die Überwachung der Leistung der Organisation eingeführt, das drei Kontrollebenen für das Risikomanagement und die Zuweisung der Verantwortung für die wichtigsten Kontrollen für die entsprechenden Verantwortlichen vorsieht.

In erster Linie ist das Anlageteam für die Einhaltung von Risikogrenzwerte verantwortlich.

Im Rahmen einer **zweiten Sicherheitsebene** übernehmen die Compliance-Abteilung, die Risiko-Abteilung, das Team für interne Kontrollen und der Risikoausschuss Aufsichtsfunktionen.

Das Team für Compliance und interne Kontrollen ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass Comgest seine Geschäfte in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, branchenüblichen Best Practices und internen Richtlinien und Verfahren durchführt. Darüber hinaus hat das Team für interne Kontrollen das verantwortungsvolle Investieren in sein System für Compliance und interne Kontrollen integriert und führt spezifische Kontrollen im Zusammenhang mit ESG-Integration, Interaktionen mit Unternehmen, Berichterstattung und Stimmrechten durch.

Die mit unseren Richtlinien für verantwortungsvolles Investieren verbundenen Anlagebeschränkungen (z. B. Ausschlüsse) werden von der Risikoabteilung überwacht. Die Risikoüberwachung unserer Portfolios umfasst tägliche Kontrollen vor und nach dem Handel sowie monatliche und vierteljährliche Kontrollen.

Tägliche Kontrollen vor dem Handel sollen Verstöße verhindern und werden im Rahmen unseres internen Portfoliomanagementsystems durchgeführt. Wenn eine Warnvorkehrung erkennt, dass eine Transaktion zu einem Verstoß führt, wird der Auftrag gesperrt und das Risikomanagement informiert. Die Kontrollen nach dem Handel werden täglich durchgeführt, um Verstöße nach der Abwicklung von Aufträgen zu identifizieren. Jeder Verstoß wird von der Risikoabteilung überprüft und bewertet. Darüber hinaus führt die Risikoabteilung quartalsweise eine Prüfung der Beschränkungen in Verbindung mit Artikel 8-Produkten durch. Ziel dieser Überprüfung ist es, festzustellen, ob alle nach Artikel 8 eingestuften Positionen in unseren Portfolios weiterhin den spezifischen SFDR-Anforderungen entsprechen.

Im Rahmen der **dritten Sicherungsebene** werden die Verfahren für verantwortungsvolles Investieren in den dreijährigen internen Revisionsplan aufgenommen.

K. RICHTLINIEN ZUR INTERAKTION MIT UNTERNEHMEN

Die Interaktion mit Unternehmen ist ein Schlüsselement des Ansatzes des Anlageverwalters in Bezug auf aktive Beteiligung. Der Anlageverwalter kann mit Unternehmen in Bezug auf spezifische ESG-Themen interagieren oder Unternehmen dazu auffordern, ihre allgemeinen ESG-bezogenen Praktiken oder Offenlegungen zu verbessern.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass eine aktive Interaktion mit Unternehmen die Nachhaltigkeit der betrieblichen Abläufe und der Erträge eines Unternehmens erkennbar verbessern kann. Das Anlageteam führt während des gesamten Analyse- und Überwachungsprozesses einen konstruktiven und zielgerichteten Dialog mit den Unternehmen.

Das Anlageteam interagiert mit Unternehmen, bei denen es wesentliche ESG-Risiken, die gemindert werden können, und/oder Chancen im ESG-Bereich, die entwickelt werden können, identifiziert hat. Gegenstand der Interaktionen des Anlageteams sind die folgenden Aspekte:

- Wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken, die im Rahmen der proprietären ESG-Bewertung des Anlageverwalters identifiziert wurden, bei denen davon ausgegangen wird, dass das Unternehmen Fortschritte erzielen sollte und könnte.
- Stärkung des Bewusstseins von Unternehmen für die zunehmende Besorgnis von Anlegern – wiederholtes Thematisieren von Problemen kann langfristig zu Änderungen in den Verfahrensweisen führen.

Das Verfahren für die Interaktion enthält Bestimmungen für das Eskalieren von Problemen, wenn diese ausreichend wesentlich sind und der Anlageverwalter nicht in der Lage ist, Fortschritte zu erzielen. In einem ersten Schritt der Eskalation meldet das Anlageteam seine Bedenken in der Regel dem Verwaltungsrat, einschließlich der unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder. In dieser Phase kann das Anlageteam auch eine Zusammenarbeit mit anderen Anlegern in Betracht ziehen, was eine besonders wirkungsvolle Methode sein kann, um die mit der Eskalation angestrebten Ergebnisse zu erreichen. Wenn diese Interaktionsaktivitäten nicht in die Richtung verlaufen, die nach Ansicht des Anlageverwalters im besten Interesse seiner Kunden und der verwalteten Fonds liegt, werden andere Optionen in Betracht gezogen, unter anderem:

- Stimmabgabe gegen Beschlüsse auf Hauptversammlungen.
- Beantragen eines Beschlusses der Aktionäre.

- Teilweiser oder vollständiger Verkauf von Beteiligungen, bei denen wir keine Aussichten auf eine Änderung durch das Unternehmen wahrnehmen und wenn unsere Bedenken wesentlicher Natur sind.
- In selteneren Fällen informieren der Aufsichtsbehörden oder der Presse über die Haltung des Anlageverwalters.

Weitere Informationen finden Sie in der Abstimmungs- und Interaktionsrichtlinie des Anlageverwalters, die im ESG-Bereich auf der Website von Comgest unter www.comgest.com verfügbar ist.

Zuletzt aktualisiert am: 29. November 2022

Veröffentlichung der ersten Version am 10. März 2021